



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt „Informationen zum Vermittlerregister für Versicherungsunternehmen – Eintragung von gebundenen Versicherungsvertretern“

Kontakt: Assessorin Julia Urthaler, j.urthaler@dortmund.ihk.de (Stand: 21.06.2011)

1 Einleitung

Dieses Merkblatt soll den Versicherungsunternehmen, die an der Möglichkeit der zentralen elektronischen Datenmeldung teilnehmen und damit die Daten ihrer gebundenen Versicherungsvertreter unmittelbar in das Vermittlerregister nach § 11a Gewerbeordnung (GewO) einspeisen, als Leitfaden zur Eintragung der Angaben dienen.

2 Eintragungspflichtige, § 34d Abs. 7 GewO

Nach § 34d Abs. 7 GewO sind Versicherungsvermittler verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Bei gebundenen Versicherungsvertretern nach § 34d Abs. 4 GewO teilen das/die Versicherungsunternehmen, für das/die er ausschließlich tätig wird, auf dessen Veranlassung (vgl. §80 Abs. 3 VAG) die im Vermittlerregister zu speichernden Angaben mit. In diesem Fall wird mit der Mitteilung zugleich die uneingeschränkte Haftung nach § 34d Abs. 4 Nr. 2 GewO durch das/die Versicherungsunternehmen übernommen.

Hinweis:

Die Mitteilung der Daten darf keinesfalls ohne Zustimmung oder gegen den Willen des Versicherungsvertreters erfolgen.

3 Inhalt des Registers, § 5 VersVermV

§ 5 Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung- VersVermV) regelt Bestandteile und Inhalt des Registers. Danach werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. Familienname und Vorname sowie Firma
2. Geburtsdatum
3. Angabe, ob der Eintragungspflichtige
 - a) als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO
 - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO
 - cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter

oder

c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO tätig wird

4. Bezeichnung und Anschrift der Registerbehörde
5. EU/EWR-Staaten, in denen der Vermittler beabsichtigt tätig zu werden sowie ggf. Anschrift ausländischer Niederlassungen
6. betriebliche Anschrift
7. Registrierungsnummer
8. bei Ausschließlichkeitsvertretern das/die haftende(n) Versicherungsunternehmen.

Bei juristischen Personen werden auch die Familien- und Vornamen der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig sind.

Das Geburtsdatum und bei gebundenen Versicherungsvertretern nach § 34d Abs. 4 GewO das/die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen sind gemäß § 7 VersVermV nicht öffentlich einsehbar.

4 Registrierung einer natürlichen Person

Unter einer natürlichen Person versteht man den einzelnen Versicherungsvermittler, der ein Kleingewerbe/Einzelunternehmen betreibt oder seinen Betrieb in der Rechtsform des eingetragenen Kaufmanns (e.K.) ausübt.

Die Eingabemaske für natürliche Personen gliedert sich in zwei Übersichten.

Auf der ersten Maske werden die Daten zur Person eingegeben. Alle fettmarkierten Felder stellen Pflichtfelder

dar und müssen ausgefüllt werden. In das Feld „Haftungsübernahme ab“ wird der Zeitpunkt der Haftungsübernahme bzw. das der Registrierung eingetragen. Weiterhin sind Anrede, Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Vermittlers einzutragen.

Die Angabe der Privatanschrift ist dagegen freiwillig. Die Privatanschrift des Vermittlers darf daher nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung erfolgen.

In der zweiten Übersicht der Maske zur natürlichen Person werden die Daten zum Gewerbebetrieb des Vermittlers erfasst. Diese müssen den Angaben auf der Gewerbebeanmeldung des Vermittlers entsprechen. Die Pflichtfelder sind wiederum fett markiert.

Im Feld „Firma“ ist der im Handelsregister eingetragene Name des Versicherungsvermittlers anzugeben, z.B. "Max Mustermann e.K.". Diesen entnehmen Sie dem Handelsregisterauszug. Dann ist im Feld "Rechtsform" eingetragener Kaufmann und in den folgenden Feldern die Daten aus der Handelsregistereintragung (HR-Nummer, Registergericht, Abteilung) einzugeben.

Hat der Versicherungsvermittler keine Firma i.S.d. § 17 HGB, fehlt es also an einer Eintragung im Handelsregister, ist der Vor- und Zuname des Versicherungsvermittlers einzutragen.

In diesem Fall ist im Feld "Rechtsform" Einzelunternehmen einzusetzen.

Hinweis:

Die Eintragung sog. Etablissementbezeichnungen, wie z.B. „Zum fröhlichen Versicherungsvermittler“ oder „Versicherungsvermittler am Opernplatz“, sind unzulässig.

5 Registrierung einer juristischen Person

Im deutschen Handelsregister eingetragene juristische Personen sind rechtsfähig und somit auch in das Versicherungsvermittlerregister einzutragen.

- **AG** = Aktiengesellschaft
- **Anstalt öff. Rechts** = Anstalt öffentlichen Rechts
- **AG & Co. KGaA** = Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft als Komplementärin
- **eG** = eingetragene Genossenschaft
- **e. V.** = eingetragener Verein
- **gAG** = gemeinnützige Aktiengesellschaft
- **gGmbH** = gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- **GmbH** = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- **GmbH & Co. KGaA** = Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementärin
- **KGaA** = Kommanditgesellschaft auf Aktien
- **Körperschaft öff. Rechts** = Körperschaft des öffentlichen Rechts
- **Ltd.** = Limited
- **SE** = Europa-AG (*Societas Europaea*)
- **SCE** = Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea*)
- **VVaG** = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Nach § 5 S. 2 VersVermV werden bei Ihnen die innerhalb der Geschäftsführung für die Vermittlertätigkeit zuständigen natürlichen Personen hinzugefügt. Auch bei der Eingabemaske für eine juristische Person sind die Pflichtfelder fett markiert. Neben dem Haftungsübernahme- bzw. Registrierungsdatum sind der Firmenname, die Gewerbeanschrift

und immer die jeweiligen Handelsregisterdaten einzupflegen bzw. zu übergeben. Die Daten der Geschäftsführer bzw. Vorstände (Name, Vorname und Geburtsdatum) sind in einer der folgenden Masken zu erfassen bzw. im Datensatz zu melden. Dabei ist zu beachten, dass mindestens ein für die Vermittlung von Versicherungen verantwortlicher Geschäftsführer bzw. Vorstand zu benennen ist, § 5 Satz 2 VersVermV. Im Feld „Firma“ ist die juristische Person so, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, anzugeben, z.B. "ABC Versicherungsvermittlung AG".

Eine **Ausnahme** gilt für die **Limited**. Diese kann zwar in das deutsche Handelsregister eingetragen werden, nicht jedoch in das Versicherungsvermittlerregister. Für in Großbritannien gegründete Limiteds ist die FSA zuständig, sodass die Registrierung durch Versicherungsunternehmen in Großbritannien bzw. durch die FSA erfolgen muss. Weitere Informationen zur Registrierungen von Limiteds finden sie unter www.fsa.gov.uk.

6 Vorgehen bei einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG)

Personengesellschaften sind:

- **OHG** = offene Handelsgesellschaft
- **KG** = Kommanditgesellschaft
- **GbR** = Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Personengesellschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und können zwar **keine eintragungspflichtige Person** sein, jedoch können auch diese seit dem 01.04.2009 im Versicherungsvermittlerregister registriert werden. Diesbezüglich sind unter „Versicherungsvermittler bearbeiten“ auch Angaben zur Personenhandelsgesellschaft zu machen. Des Weiteren können auch Details zur Personenhandelsgesellschaft hinzugefügt werden.

Bei Personengesellschaften ist Gewerbetreibender und Eintragungspflichtiger jeder geschäftsführende Gesellschafter als natürliche Person. Daher sind die Daten der einzelnen Gesellschafter als natürliche Personen (s. Ziff. 3. Registrierung natürliche Person) zu erfassen.

Problem: Feld "Firma"

Fraglich ist, was bei den Gesellschaftern einer Personengesellschaft im Feld "Firma" einzutragen ist.

Da OHG und KG im Handelsregister eingetragen sind, ist es vertretbar, bei den Gesellschaftern einer OHG und KG im Feld "Firma" die im Handelsregister eingetragene Personengesellschaft auch hier einzutragen. Im Feld "Rechtsform" ist jedenfalls die OHG bzw. KG einzusetzen. Der Gesellschafter einer GbR führt keine Firma im handelsrechtlichen Sinne, denn die GbR ist nicht im Handelsregister eingetragen. Im Interesse der Klarstellung der Unternehmensverhältnisse ist es jedoch möglich, allerdings nicht verpflichtend, unter "Firma" die Geschäftsbezeichnung der GbR, also die Bezeichnung, unter der die GbR im Geschäftsverkehr auftritt, einzutragen. Bei "Rechtsform" ist die GbR anzugeben.

7 Vorgehen bei einer GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, deren geschäftsführender Gesellschafter eine juristische Person, nämlich die GmbH ist. Diese Komplementär-GmbH ist die eintragungspflichtige Person, nicht die GmbH & Co. KG selbst.

Die Registrierung der GmbH & Co. KG ist ebenfalls seit dem 01.04.2009 möglich.

Neben den Daten der Komplementär-GmbH als juristische Person (s. Ziff. 5. Registrierung einer juristischen Person) sind auch die Daten zur Personenhandelsgesellschaft (bei der GmbH & Co. KG also der KG) zu erfassen.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK zu Dortmund- nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
